



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.80/1-III 1/87

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Präsidium des Nationalrates

Telefon
0222/96 22-0*W i e nFernschreiber
13/1264*H. Ottwaringer*

BUNDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZENTWURF

Zl. 20. GE/9 87

Datum: 24. APR. 1987

24. APR. 1987

Verteilt.

Sachbearbeiter

Dr. Köhl

Klappe

232 (DW)

Betrifft: Bundes-Personalvertretungsgesetz –
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundes-Personalvertretungsgesetz
 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz – PVG geändert wird, zu übermitteln.

23. April 1987

Für den Bundesminister:

WEBER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 351.80/l-III 1/87

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63Bundeskanzler-
amtTelefon
0222/96 22-0*Ballhausplatz 2
1014 WienFernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Köhl

Klappe 232 (DW)

Betrifft: Bundes-Personalvertretungsgesetz -
 Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Bundes-Personalvertretungsgesetz
 geändert wird; Begutachtungsverfahren

Zu GZ 921.092/l-II/A/6/87 vom 9. April 1987

Das Bundesministerium für Justiz beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG geändert wird, sowie zum Entwurf von Erläuterungen hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z 5:

Gemäß § 6 Abs. 9 idF der Novelle wäre eine Dienststellenversammlung, die neuerlich zur Beschußfassung über die Enthebung des Dienststellausschusses (§ 5 Abs. 2 lit b) einberufen wurde, auch bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der Bediensteten beschlußfähig. Dies verträgt sich nicht mit § 6 Abs. 8 letzter Satz, wonach ein Beschuß über die Enthebung des Dienststellausschusses mindestens der Hälfte der Stimmen der wahlberechtigten Bediensteten bedarf. Es wird daher die Einfügung einer Wendung wie beispielsweise "unbeschadet Abs. 9 letzter Satz" in den § 6 Abs. 8 letzten Satz vorgeschlagen.

- 2 -

Zu Art. I Z 24:

Der Ausdruck "Delikt" bezeichnet ein menschliches Verhalten und kein behördliches Verfahren. Ein Privatanklagedelikt kann daher keine "Ausnahme" zu einem strafgerichtlichen Verfahren darstellen. Es wird eine Ersetzung des Klammerausdrucks durch die Worte "(ausgenommen wegen eines Privatanklagedeliktes)" angeregt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

23. April 1987

Für den Bundesminister:

WEBER